

A. Auftrag und Auftragsdurchführung

Die Betriebsleitung des Wasserwerkes Zeven (nachfolgend auch als Betrieb oder Wasserwerk bezeichnet) hat uns beauftragt, eine Kalkulation der Wasserbenutzungsgebühren für den Zeitraum 2017 bis 2019 nach § 5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) zu erstellen.

Die Ermittlung der Wasserbenutzungsgebühren erfolgt anhand betriebswirtschaftlicher Grundsätze und orientiert sich an dem "Leitfaden zur Wasserpreiskalkulation (Stand April 2012)" der gemeinsamen Arbeitsgruppe Datenbank und Kostenkalkulation der Verbände Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW) und Verband kommunaler Unternehmen e.V. (VKU).

Entsprechend dem Leitfaden umfasst die Auftragsdurchführung folgende Arbeitsschritte:

- die Erstellung von Plangewinn- und Verlustrechnungen zur Ermittlung der aufwandsgleichen Kosten,
- die Erstellung von Planbilanzen zur Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals,
- die Ermittlung von Anschaffungs- und Herstellungskosten des Anlagevermögens zur Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen und der kalkulatorischen Restbuchwerte,
- die Berechnung der kalkulatorischen Kosten zur Ermittlung der Selbstkosten,
- die Aufteilung auf die fixen und variablen Kostenbestandteile,
- die Zuordnung der Kosten auf die einzelnen Kostenstellen,



- sowie die Kostenzuordnung auf die Kostenträger zur Ermittlung der notwendigen Tarife der einzelnen Kundengruppen.

Auftragsgemäß soll die Kalkulation der Wasserbenutzungsgebühren für den Zeitraum 2017 bis 2019 erfolgen. Demzufolge basiert die von uns erstellte Plankostenrechnung auf Planungsansätzen, d.h. zukunftsorientierte Werte, die wir im Einzelnen mit der Betriebsleitung abgestimmt haben. Hierzu sind uns nachstehende Unterlagen zur Verfügung gestellt worden:

- Wirtschaftspläne des Wasserwerkes Zeven für die Wirtschaftsjahre 2015 und 2016.
- Jahresabschlüsse des Wasserwerkes Zeven für die Wirtschaftsjahre 2010 bis 2015.
- Einzelnachweis der Anlagengüter getrennt nach Anlagenarten zum 31. Dezember 2015.
- Satzung der Samtgemeinde Zeven über den Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) vom 16. Februar 1995 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 6. Oktober 1999, zuletzt geändert durch die Satzung zur Einführung des Euro vom 14. Juni 2001.
- die Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung der Samtgemeinde Zeven (Wasserabgabensatzung) vom 6. Juli 2006.

Die Erstellung von Plankostenrechnungen unterliegt notwendigerweise Unsicherheiten. Sie verlangt zum großen Teil Schätzungen und die Berücksichtigung von Erfahrungswerten. Selbst wenn die der Plankostenrechnung zugrunde liegenden Annahmen

zu einem großen Teil eintreten, können die tatsächlichen Ergebnisse von der Plankostenrechnung abweichen, da andere vorhergesehene Ereignisse häufig nicht wie erwartet eintreten, andere nicht erwartete Ereignisse die Ergebnisse beeinflussen können oder die betriebswirtschaftlich geprägte Plankostenrechnung von den Ansatz- und Bewertungsvorschriften des Handelsrechtes notwendigerweise abweichen.

Wegen der langfristigen Ausrichtung des Zwecks des Wasserwerks - Versorgung der Bevölkerung mit Wasser - halten wir die Planungsrisiken jedoch für überschaubar. Des Weiteren ist das Wasserwerk gemäß § 5 Abs. 2 NKAG verpflichtet nach Ablauf des Kalkulationszeitraumes eine Nachkalkulation vorzunehmen. Hierbei sind Kostenüberdeckungen innerhalb von drei Jahren auszugleichen. Kostenunterdeckungen können innerhalb von drei Jahren ausgeglichen werden.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, liegen die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage 1 beigefügten "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002" zugrunde.

E. Zusammenfassung

Nachdem im Berichtsabschnitt B. die theoretischen Grundlagen zur Ermittlung der Wasserbenutzungsgebühren gelegt wurden, ist die tatsächliche Ermittlung anhand des Leitfadens der Verbände BDEW und VKU im Berichtsabschnitt C. durchgeführt worden.

Die Ermittlung der Wasserbenutzungsgebühren führte bei konstanten Grundgebühren zu einer Verbrauchsgebühr von 0,84 €/m³, die somit identisch mit den bisherigen Verbrauchsgebühren ist.

Nach § 12 Abs. 4 Satz 2 EigBetrVO Nds. darf nur der auf die Eigenkapitalverzinsung beruhende Überschussanteil (T€ 125) an den Haushalt der Samtgemeinde Zeven abgeführt werden. Etwaige aus der handelsrechtlichen Rechnungslegung entstehende höhere Jahresüberschüsse sind anteilig einer Rücklage zuzuführen.

Unter den Berichtsabschnitten C. IV. und D. wurde gezeigt, dass die Kostenstruktur des Wasserwerkes Zeven - wie bei allen anderen Versorgungsunternehmen - stark durch fixe verbrauchsunabhängige Kosten beeinflusst wird. Diese fixen Kosten werden jedoch nur teilweise durch die verbrauchsunabhängige Grundgebühr abgerechnet. Um dem in § 5 Abs. 3 NKAG geforderten Wirklichkeitsmaßstab für die Verbrauchsgebühr besser gerecht zu werden und zur Vermeidung von wirtschaftlichen Risiken für das Wasserwerk empfehlen wir mittelfristig die Struktur der Wasserbenutzungsgebühren stärker auf den Bereich der Grundgebühren auszurichten.

Nach Ablauf des Kalkulationszeitraumes 2013 bis 2016 ist eine Nachkalkulation gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 NKAG durchzuführen. Kostenüberdeckungen sind und Kostenunterdeckungen sollen innerhalb der nächsten drei Jahre ausgeglichen werden.

Innerhalb dieser Kalkulation für den Zeitraum 2017 bis 2019 konnten die Ergebnisse der Nachkalkulation noch nicht eingearbeitet werden. Sie sind somit im Rahmen der Kalkulation für den Zeitraum 2020 bis 2022 mit zu berücksichtigen.

Bünde, den 14.11.2016

Bienen

Bienen
Steuerberater

ppa.:

Bergmann
Bergmann
Steuerberater